



Grundlagen der Zusammenarbeit von Frauenhäusern mit der Kinder- und Jugendhilfe

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe	5
2.1 Leistungen und andere Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe	5
2.2 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	6
2.1.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	6
2.1.2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	7
2.1.3 Förderung der Erziehung in der Familie	8
2.1.4 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	10
3. Die anderen Aufgaben und die Aufgaben des ASD des Jugendamtes	17
4. Kooperationsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe	18
4.1 Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII)	18
4.2 Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII)	20
4.4 Netzwerk Frühe Hilfen (§ 3 KKG)	24
4.5 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Trägern (§ 81 SGB VIII)	25
4.6 Ombudsstellen	25
5. Fazit	26
Impressum	27

„Die Zugänge zur Jugendhilfe sind vielfältig und korrespondieren mit den Veränderungsprozessen der Mütter, dem Verhalten der Kinder und in seltenen Fällen mit der Bereitschaft der Väter, Unterstützung anzunehmen.“¹

1. Einleitung

„Die“ Kinder- und Jugendhilfe gibt es nur auf dem Papier. Konkret sind darunter sehr verschiedene Strukturen, Handlungsfelder, Träger und Personen zusammengefasst. Für die Frage nach den Kooperationserfordernissen von Frauenhäusern sind also verschiedene Ebenen und Ausgestaltungsformen in den Blick zu nehmen.

Die Kooperation eines Frauenhauses mit der Kinder- und Jugendhilfe ist strukturell, prozessual und fallbezogen zu betrachten. Sie muss sich auf die Akutsituation von Kindern und Jugendlichen bei Aufnahme in ein Frauenhaus wie auch auf das Spektrum möglicher begleitender und anschließender Hilfen für junge Menschen beziehen.

Für alle Kooperationen von Frauenhäusern mit der Kinder- und Jugendhilfe ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass beide Systeme grundsätzlich zunächst einmal unterschiedlichen Handlungslogiken folgen:

„Das Arbeitsfeld der Unterstützung von Frauen bei häuslicher Gewalt stellt die Frauen als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt auf dem Hintergrund der Analyse des Geschlechterverhältnisses als Männergewalt und sieht Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene in diesem Kontext. Das Arbeitsfeld des Kinderschutzes und der Jugendhilfe stellt Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt vor dem Hintergrund des Generationenverhält-

¹ Heynen, Susanne; Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt, in: Kavemann/Kreyssig (Hrsg.) Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2013, 3. Aufl., S. 232.

nisses als Gewalt durch Erwachsene und sieht Frauen als potenzielle Täterinnen in diesem Kontext.“ (WiBIG zit. nach Buskotte, A./Kreyssig, U.: Kooperation von Kinderschutz und Frauenunterstützung: Rahmenbedingungen, Konzepte, Erfahrungen; S. 268)

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es vor allem, die grundlegenden Handlungslogiken und -möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf ihre mögliche Relevanz für die Arbeit in Gewaltschutzkontexten zu erläutern.

Ausgehend von der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Leistungen und anderen Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden zunächst die Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe knapp vor-

gestellt. Im Anschluss daran werden zentrale andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt, die insbesondere auch für die praktische Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (ASD) relevant sind.

Die Kooperation mit dem ASD ist die entscheidende Scharnierstelle zwischen Frauenhäusern und der Kinder- und Jugendhilfe. Mit ihr beginnt deshalb das Kapitel über die Zusammenarbeit.

Weitere Kooperations- und Planungsstrukturen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe werden im Anschluss daran erläutert und im Hinblick auf Beteiligungs- und Einmischungsmöglichkeiten und -erfordernisse für Frauenhäuser dargestellt.

2. Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe

2.1 Leistungen und andere Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe

Grundlegend für das Kinder- und Jugendhilferecht ist die Unterscheidung von „Leistungen der Jugendhilfe“ (§§ 11 – 41 SGB VIII) und „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (§§ 42 – 60 SGB VIII). Der Unterschied besteht darin, dass Leistungen von freien und öffentlichen Trägern gleichermaßen erbracht werden können, wohingegen die so bezeichneten anderen Aufgaben grundsätzlich vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen sind. Für die Erfüllung dieser Aufgaben bleiben sie auch dann letztverantwortlich (§ 76 Abs. 2 SGB VIII), wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, an der Durchführung einzelner in § 76 Abs. 1 SGB VIII genau und abschließend bezeichneter Aufgaben, anerkannte freie Träger zu beteiligen. Die Gesamtheit dieser anderen Aufgaben ist schwer auf einen Nenner zu bringen. Im Kern kann man aber sagen, dass sie eine größere Nähe zu hoheitlich-staatlichem Handeln haben. Im Kontext dieser Arbeitshilfe sind dabei vor allem die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), die Mitwirkung

in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII), die Beratung und Unterstützung von Müttern bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII) und Regelungen zu Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII) von besonderer Bedeutung.

Ob ein Frauenhaus selbst Leistungen der Jugendhilfe erbringt und damit (auch) Teil der Kinder- und Jugendhilfe ist, oder ob dies nicht der Fall ist, ist von Land zu Land und teilweise auch regional unterschiedlich bestimmt.

Wenn ein Frauenhaus z. B. seine Arbeit mit den Kindern aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (ko-)finanziert, dann ist es auch (unabhängig davon, ob es eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII hat oder anstrebt²), „freier Träger der

² Zu den Möglichkeiten einer Anerkennung von Frauenhäusern als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII s. http://www.paritaet-nrw.org/content/presse/veroeffentlichungen/arbeitshilfe_migrantenselbsthilfe/index_ges.html#ZMS_HIGHLIGHT=raw&raw=KJHG

Jugendhilfe“. In diesem Fall trafen den Träger des Frauenhauses auch die Anforderungen aus § 8a SGB VIII (Schutz- auftrag bei Kindeswohlgefährdung). Ist die Arbeit mit den Kindern im Frauenhaus aber nicht in das System der Kin-

der- und Jugendhilfeleistungen eingebunden, so haben die Mitarbeiterinnen dennoch einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen gegenüber dem Jugendamt (§ 8b SGB VIII).

2.2 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Folgenden sollen einzelne Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf ihre mögliche Bedeutung für die Arbeit im Frauenhaus dargestellt werden. Es werden deshalb nicht alle Leistungen dargestellt und auch nicht alle gleich ausführlich behandelt. Das Kriterium hierfür ist die Frage nach der Relevanz für die Frauenhausarbeit.

2.1.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und die Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII) kommen im Hinblick auf die Arbeit der Frauenhäuser wohl vor allem als Teil der Lebenswelt und mögliche Ressource von Kindern im Frauenhaus in Betracht.

Die Leistungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) sind regional sehr unterschiedlich stark und differenziert ausgebaut. Das hängt auch damit zusammen, dass sie oft in einem engen Zusammenhang mit den Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und III stehen, die allerdings ganz andere Ziele und Organisationsformen haben als die Kinder- und Jugendhilfe. Leistungen der Jugendsozialarbeit können für junge Frauen wichtig sein etwa beim Nachholen von Schulabschlüssen, bei der Unterstützung in der Schule, bei der Gestaltung des Übergangs in eine Berufsqualifikation oder bei der Berufswahl, aber auch bei der Beratung im Hinblick auf die Rechte und Fördermöglichkeiten gegenüber den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Arbeitsförderung (SGB III).

2.1.2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

In einer Zeit von Brüchen und Traumata kann es für ein Kind, das mit seiner Mutter ins Frauenhaus kommt, wichtig sein, in seiner Kindertagesstätte oder bei seiner Tagespflegeperson bleiben zu können, um wenigstens ein weiteres Moment von Kontinuität und Stabilität zu erleben. Dies geht aber nur, wenn dadurch die Sicherheit des Kindes und seiner Mutter nicht gefährdet werden. Hier gilt es im Einzelfall zu einer Einschätzung zu kommen, ob diese generell sichergestellt ist oder bei Einhaltung bestimmter Vorkehrungen gewährleistet werden kann. Je nach Fallkonstellation sollten hieran die Sicherheitsbehörden, das Jugendamt und die Tageseinrichtung mitwirken. Die Entscheidung in diesen Fragen muss letztlich die Mutter treffen. Wie bei allen Leistungen der Jugendhilfe entscheidet sie über die Inanspruchnahme.

Es kann aber auch Sinn machen, mit evtl. einer Kindertageseinrichtung eher aber wohl einer (Bereitschafts-) Tagespflegeperson in der Nähe der eigenen Einrichtung Möglichkeiten

und Konzepte für eine kurzfristig zu realisierende Betreuung und Förderung aufgenommener Kinder zu erarbeiten. Insbesondere für die Kinder, deren bisherige Betreuungsorte zu weit vom Frauenhaus entfernt liegen, sollte diese Option erwogen werden. Dieses muss in Kooperation mit dem Jugendamt geschehen, wenn man nicht im Einzelfall vor völlig unübersichtlichen Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen stehen will. Gerade in diesem Leistungsfeld gibt es starke landesrechtliche Ausformungen der prinzipiell bundesrechtlich gegebenen Rechtsansprüche. So ist beispielsweise das gesamte Recht der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder aus den bundesrechtlichen Bestimmungen herausgenommen (§ 74a SGB VIII) und den Ländern überantwortet worden. Bei der Suche nach Lösungen in dieser Frage kann es manchmal hilfreich sein, zu wissen, dass die Hilfe zur Erziehung „Erziehung in einer Tagesgruppe“ auch „in einer geeigneten Form der Familienpflege geleistet werden kann“. (§ 32 SGB VIII)

2.1.3 Förderung der Erziehung in der Familie

Die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie haben in den letzten Jahren eine verstärkte Aufmerksamkeit durch die zunehmende Zahl von Trennungen und Scheidungen, von denen Kinder betroffen sind, einerseits und andererseits durch die Diskussionen um den Schutz von Kindern und um „Frühe Hilfen“ (§ 1 Abs. 4 KKG) erfahren. Obwohl der Gesetzgeber mit der Förderung der Erziehung in der Familie den grundlegenden Verfassungsauftrag aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erfüllt, bilden diese Leistungen nach wie vor nur ein sehr kleines Feld in der Kinder- und Jugendhilfe, für das lediglich ca. 1,6 Prozent der Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe aufgewendet werden.

§ 16 SGB VIII befasst sich mit Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Im Rahmen der Kinderschutzdebatten der letzten Jahre war immer wieder gefordert worden, diese allgemeinen Angebote auch mit konkreten individuellen Rechtsansprüchen zu hinterlegen. Das ist nicht geschehen. So dass

im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Infrastrukturen von Familienbildung, allgemeiner Beratung und für Familienfreizeiten die Situationen regional sehr unterschiedlich sind. Allerdings sind diese Angebote in den Akutsituationen der Frauenhausarbeit auch eher von untergeordneter Bedeutung.

Die Regelungen in §§ 17 und 18 SGB VIII schaffen hingegen klare individuelle Rechtsansprüche auf Beratung und Unterstützung bei Trennung und Scheidung, Personensorge und Umgangsrecht und bei deren Ausübung. Wie bei allen Leistungen der Jugendhilfe entscheidet die Leistungsberechtigte – im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII – allein, von welchem Träger sie eine solche Beratung und Unterstützung erfahren möchte. Diese Leistungen sind im Hinblick auf die Arbeit der Frauenhäuser genau zu analysieren, denn in Trennungs- und Scheidungssituationen steigt die Gefahr, häuslicher Gewalt ausgesetzt zu werden. Susanne Heynen bemerkt dazu: „*Dieses Risiko wird in der Fachöffentlichkeit nach wie vor vergleichsweise wenig beachtet und findet in der Kinderschutzdebatte kaum Resonanz*“,

(S. Heynen, ebd. S. 236) und weist auf Heinz Kindler hin: *„Kindler führt... in Bezug auf Kinder mit Gewalterfahrungen aus, dass diese vor einer Wiederholung solcher Erlebnisse geschützt werden müssen und kindzentrierten Angeboten in Frauenhäusern und der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhäusern eine noch größere Bedeutung zugemessen werden muss.“* (ebd., S. 237) Die generelle Orientierung im Familienrecht und in der Trennungs- und Scheidungsberatung an einer möglichst einvernehmlich ausgeübten elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung führt in den Fällen häuslicher Gewalt häufig zu problematischen Aktionen und Entscheidungen, wenn die besonderen Gefährdungsmomente bei häuslicher Gewalt ausgeblendet bleiben: *„Unter Umständen führt die Erwartung an die Eltern, ein Einvernehmen zu erzielen (vgl. § 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen), zu einer möglichen Gefährdung des Kindes, weil Gewalttätigkeiten tabuisiert und Risiken nicht erkannt werden.“* (ebd.)

Die Beratungsleistungen der Jugendhilfe müssen deshalb auch Optionen der alleinigen Sorgeübertragung prüfen und die Frauen darin unterstüt-

zen, keine erzwungenen Umgangskontakte zuzulassen. In jedem Fall muss eine präzise Gefährdungseinschätzung erfolgen, die den Schutz des Kindes und der Frau vor weiterer Gewalt in den Mittelpunkt stellt. Das Kindeswohl muss dabei Vorrang haben vor Erwartungen Dritter.

Die Jugendhilfe muss in diesen Konstellationen den Zugang zum gewalttätigen Elternteil suchen und ihm Hilfe anbieten, damit er sich mit seinem Konfliktverhalten, seiner Gewalttätigkeit und seiner Einstellung zu Frauen und Kindern auseinandersetzt.

Für Schwangere und Frauen, die alleine für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, und die „aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung“ dieser „Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes bedürfen“ gibt es „gemeinsame Wohnformen für Mütter und Kinder“ nach § 19 SGB VIII. In diese Betreuung können auch ältere Geschwister mit einbezogen werden.

Die Angebote sind im Konkreten unterschiedlich ausgestaltet. Es kann aber durchaus Sinn machen, mit einem geeigneten Träger und dem

Jugendamt Angebotsformen zu gestalten, die einem typischen Bedarf, der in der Frauenhausarbeit sichtbar wird, möglichst gut entsprechen. Zu den Kosten dieser Hilfe können die Eltern der Leistungsberechtigten nicht herangezogen werden (§ 92 Abs. 4 SGB VIII).

2.1.4 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Auf Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben Personensorgeberechtigte einen Rechtsanspruch, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 I SGB VIII). Rechtlich gesehen richten sich also alle Hilfen zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten und somit nur indirekt an das Kind oder den Jugendlichen selbst. Diese Rechtsgrundlage ist gerade im Kontext häuslicher Gewalt oft problematisiert worden. So beispielsweise von Luise Hartwig, wenn sie schreibt:

„Innerfamiliäre Gewalt wird deutlich bei Sorgerechtsentscheidungen benannt, bei denen die Jugendhilfe das staatliche Wächteramt wahrnimmt; sie taucht demgegenüber selten auf in Hilfeplanungen, die auf der freiwilligen Beantragung der Mütter oder Eltern beruhen... Die Familienorientierung der Hilfeformen gemäß SGB VIII §§ 27 ff., die die Verschränkung des Elternrechts mit dem Kindeswohl generell als gegeben ansieht, erschwert gerade in Fällen innerfamiliärer Gewalt eine an den Bedürfnissen der Opfer ausgerichtete Hilfe.“ (Hartwig 2005, S. 81)

Da dem Staat in Deutschland außerhalb der Schule kein eigenständiger Erziehungsanspruch zusteht, hat diese Konstruktion, die Eltern zwar Unterstützung anbietet, aber oberhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) nicht mit ihrer Erziehungsverantwortung konkurriert, jedoch starke verfassungsrechtliche Argumente auf ihrer Seite. Sie hat zur Konsequenz, dass bei der Ausgestaltung der Hilfen im Einzelfall den Personensorgeberechtigten wie auch den Kindern bzw. Jugendlichen rechtlich durch das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) und die Regelungen zur Mitwirkung und zum Hilfeplan bei den Hilfen zur

Erziehung (§ 36 SGB VIII) eine relativ starke Stellung eingeräumt wird. Der fachliche Anspruch der Hilfen, der hinter diesen Mitwirkungsregelungen steht, ist so auszugestalten, dass sie tatsächlich hilfreich sind und auch von den Betroffenen als hilfreich empfunden werden. Denn erfolgreiche sozialpädagogische Hilfen sind immer auf die Betroffenen als aktive Koproduzent/-innen der Hilfe angewiesen. Hilfen müssen auf die subjektiven Lebensweltdeutungen der Betroffenen bezogen sein. In Konstellationen häuslicher Gewalt, in denen sich Frauen mit Kindern an öffentliche Einrichtungen wenden, heißt das auch, dass angebotene Hilfen den Problemdeutungen sowohl der Frauen als auch der Mädchen oder Jungen angemessen sein müssen und dass der Hilfeplan zwingend auch einen Schutzplan umfassen muss. Es bedeutet weiter, dass eine solche Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt und mit anderen in der Situation beteiligten Hilfesystemen koordiniert sein muss.

Das SGB VIII benennt einen Kanon von typisierten Hilfen zur Erziehung (§§ 28 – 35 SGB VIII), die allerdings in sich sehr unterschiedlich gestaltet

sein können. Aber auch dieser Kanon ist letztlich nicht abgeschlossen. Die Hilfen sollen zwar „insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt“ werden (§ 27 II SGB VIII), das heißt aber eben auch, dass auch andere Hilfen möglich und gestaltbar sind, soweit so die im Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe gefunden wird. Gerade da, wo Regelangebote aufgrund der spezifischen Situation von Frauen und Kindern in Kontexten häuslicher Gewalt nicht hinreichend spezifisch sind, können über diesen Weg ebenso unkonventionelle Formen notwendiger Hilfe organisiert und finanziert werden.

2.1.4.1 Ambulante Hilfen

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung kann in Erziehungsberatungsstellen, aber auch in anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen erbracht werden, sofern dort „Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen“ zusammenwirken. Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung kann also auch z.B. in spezialisierten Beratungsstellen – etwa zum Thema sexuelle Gewalt oder Kinderschutz oder zum Thema Trennung und Schei-

derung – erbracht werden. Ihre Aufgabe ist die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten *„bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung“*. Damit hat die Erziehungsberatung im Prinzip einen sehr breiten Rahmen von fachlichen und methodischen Arbeitsmöglichkeiten, die von der Beratung im engeren Sinn, über therapeutische Maßnahmen bis hin zu Gruppenangeboten für kinder- und gemeinwesenbezogenen Aktivitäten reichen und sie ist explizit aufgefordert, sich auch den *„zugrunde liegenden Faktoren“*, etwa bei häuslicher Gewalt, zuzuwenden. Der Zugang zur Erziehungsberatung ist kostenlos. Im Hinblick auf oft längere Wartezeiten bei Beratungsstellen ist es wichtig, dass vor Ort koordinierte Konzepte für die Unterstützung in Fällen häuslicher Gewalt entwickelt werden, in denen auch solche Zugangsfragen erörtert und gelöst werden.

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII soll *„älteren Kindern und Jugendlichen bei der*

Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen“. Diese Norm lässt ein breites Spektrum an gruppenpädagogischen Unterstützungen zu. Denkbar sind auch Gruppenangebote für an ähnlich von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen und Jungen und geschlechtsspezifische Angebote. In einer Untersuchung zu einer anderen strukturellen Risikosituation von Kindern und Jugendlichen, nämlich psychischen Erkrankungen von Eltern, kommen Reinhold Schone und Sabine Wagenblaß zu folgender Einschätzung:

„Explizit kind- und jugendlichenorientierte Begleit- und Unterstützungsangebote, wie sie das KJHG auch vorsieht (...), werden so gut wie gar nicht realisiert. Dabei hat gerade die präventive Gruppenarbeit gezeigt, wie entlastend und unterstützend diese Angebote für die Kinder sein können. Die Jugendhilfe leitet ihre Angebote ...eher aus der Tatsache der Erkrankung der Eltern ab, weniger jedoch aus der subjektiven Lebenslage der Kinder und Jugendlichen. Die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei Be- und Verarbeitungsproblemen, also bei der Entwicklung von Coping-Strategien, steht deutlich

im Hintergrund.“ (Schone, Wagenblass, 2002, S. 211 f)

Bisher gibt es kaum solche Gruppenangebote für Kinder oder Jugendliche aus Kontexten häuslicher Gewalt. Die Teilnahme an entsprechenden Gruppen müsste nicht über eine Einzelfallentscheidung des Jugendamtes erfolgen. Freie Träger könnten solche Gruppenangebote auch niedrigschwellig organisieren und über Vereinbarungen auf der Basis von § 36a SGB VIII finanzieren.

Eine weitere mögliche Hilfe kann ein Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII sein. Er soll *„das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern“*. Das Unterstützungspotential von Erziehungsbeistandschaften könnte durchaus pädagogisch offensiv entwickelt werden und so eine leistungsfähige Hilfe in verschiedensten Lebenslagen darstellen. Insbesondere die auf das Mädchen oder den Jungen bezogene Konzentration der individuellen Unterstützung kann in vielen Krisensitu-

ationen notwendig und geeignet sein und sollte im Hinblick auf die ohnehin stark belastete Situation der Mutter immer mit in Erwägung gezogen werden. Auch hier kommt es darauf an, die rechtlich gegebenen Möglichkeiten durch konkrete Gestaltung vor Ort real werden zu lassen.

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII soll durch intensive, in der Regel auf längere Dauer angelegte, Betreuung und Begleitung einer Familie diese bei ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, Krisen und Konflikten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen. Im Kontext häuslicher Gewalt kann die Sozialpädagogische Familienhilfe als eine intensive Unterstützungsform im Prinzip durchaus in Betracht kommen. Immerhin findet ca. die Hälfte aller Einsätze der Sozialpädagogischen Familienhilfe in alleinerziehenden Familien statt. Voraussetzung dafür ist aber eine gewaltsensible Konzeption, eine hohe Fachlichkeit und das Vertrauen darin, dass diese Unterstützung die Autonomie befördert und sich jeder Bevormundung enthält. Auch dies verweist auf die Möglichkeit, aber auch

Notwendigkeit, Unterstützungsmöglichkeiten durch die Sozialpädagogische Familienhilfe für Familien, die sich aus Gewaltsituationen herausbegeben haben, konkret zu konzipieren und zu entwickeln. Wenn die Familie die Unterstützung durch eine SPFH für geeignet hält, dann sollte sie aber dabei auch dabei unterstützt werden, die Hilfe in ausreichendem Maße zu erhalten. In den letzten Jahren mehren sich die Anzeichen dafür, dass häufig nur noch sehr geringe Stundenzahlen für die SPFH gewährt werden. Dann droht eine Hilfeform zu einer Kontrollform zu mutieren. Die Frauen sollten dabei unterstützt werden, hier klare Anforderungen an Konzept und Intensität zu stellen.

2.1.4.2 Teilstationäre Hilfen

Bisher wurden ambulante Hilfen zur Erziehung beschrieben. Die Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII ist demgegenüber eine teilstationäre Hilfe. Ihre im Gesetz beschriebene Aufgabe ist es, *„die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit“* zu unterstützen und dadurch

den Verbleib des Jugendlichen oder des Kindes in der Familie zu sichern. Vom Gesetz her kann diese teilstationäre Hilfe auch „in geeigneten Formen der Familienpflege“, also als Teilzeitpflege, erbracht werden. In der Praxis ist diese Form jedoch bisher selten. Allerdings kann sie – wie oben beschrieben – durchaus eine Akutlösung darstellen, wenn ein Abbruch der bisherigen Kindertagesbetreuung unvermeidlich ist.

Tagesgruppen haben sich einerseits aus der Heimerziehung herausdifferenziert, andererseits aber auch aus spezialisierten Kindertageseinrichtungen, insbesondere heilpädagogischen Horten. Die Abgrenzungen zu solchen Angeboten sind fließend. Tendenziell bestehen sie in der besseren materiellen und fachlichen Ausstattung der Tagesgruppenarbeit. Die zeitlichen Zuschnitte der Tagesgruppenangebote können auf den Einzelfall bezogen sehr flexibel arrangiert werden.

Im Prinzip kann also auch diese Hilfeform ein intensives Unterstützungsangebot für Frauen mit Kindern sein, die sich einer Gewaltsituation entzogen haben.

Im Gegensatz zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung, die kostenfrei sind, werden die Eltern bei der Erziehung in einer Tagesgruppe aber – einkommensabhängig – zu den Kosten herangezogen.

2.1.4.3 Stationäre Hilfen

Als sehr stark in das Lebensgefüge einschneidende Maßnahmen sind die stationären Hilfen an den Punkten, an denen Frauen mit ihren Kindern sich der Situation häuslicher Gewalt entziehen und so das bisherige Familiengefüge entscheidend verändern. Sie sind nur unter sehr speziellen Bedingungen ein Mittel der Wahl. Natürlich kann sich im weiteren Prozess auch die Notwendigkeit zu stationären Hilfen ergeben.

Die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) kann sowohl eine zeitlich befristete stationäre Hilfe zur Erziehung sein als auch eine „auf Dauer angelegte Lebensform“. Das Spektrum der Formen von Erziehung in Pflegefamilien ist mittlerweile sehr breit. Es reicht von der Bereitschaftspflege in Krisensituationen, über „normale“ Pflegefamilien und Formen der Verwandtenpflege

bis hin zu professionalisierten Erziehungsstellen.

Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) ist die – von der Erziehungsberatung abgesehen – am häufigsten gewährte Hilfe zur Erziehung. Auch die Heimerziehung hat eine breite Palette von Organisationsformen hervorgebracht, die von Familiengruppen über Wohngemeinschaften und Kinderdörfer bis hin zu großen Komplexeinrichtungen mit eigener Schule und Berufsausbildung gehen.

Schließlich gibt es mit der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) noch ein weiteres, sehr offen gestaltbares Instrument, das die soziale Integration und eine eigenverantwortliche Lebensführung von Jugendlichen unterstützen soll. Hierzu zählen z. B. längerfristige erlebnispädagogische Maßnahmen, die teilweise auch im Ausland durchgeführt werden.

Systematisch gesehen kommt für all diese Hilfen zur Erziehung als Rechtsgrundlage auch § 35 a SGB VIII in Frage, der die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beschreibt. Formell kann er dann

in Betracht kommen, wenn eine zugrunde liegende seelische Störung des jungen Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft behindert oder zu behindern droht. Insbesondere bei durch die Gewalterfahrungen stark traumatisierten und drogenabhängigen Jungen und Mädchen kann § 35 a SGB VIII in Erwägung gezogen werden. Im Prinzip sind jedoch die möglichen Hilfeformen analog zu den Formen der Hilfen zur Erziehung. Die regionalen Zuordnungspraxen zu den verschiedenen Rechtsgrundlagen sind sehr unterschiedlich und haben unterschiedliche Implikationen, so dass man hierzu auf Bundesebene keine sinnvollen Empfehlungen abgeben kann.

Abgesehen von der Erziehung in einer Tagesgruppe stehen diese Hilfeformen auch für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) zur Verfügung. Sie können auch zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr begonnen werden – wenn gleich die Praxis vieler Jugendämter diesbezüglich oft sehr restriktiv ist. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres können nur noch begonnene Hilfen in begründeten Einzelfällen fortgesetzt werden.

Insgesamt kann man angesichts dieser vielfältigen, sich überlappenden Möglichkeiten sagen, dass keine „notwendige und geeignete“ Hilfe aus rechtlicher Sicht ausgeschlossen ist. Allerdings ist deren generelle und zeitnahe Verfügbarkeit in der Praxis teilweise ein erhebliches Problem.

Die beschriebenen Hilfen zur Erziehung gibt es also „im Prinzip“, aber im Hinblick auf die realen Unterstützungspotentiale von Kindern in Situationen häuslicher Gewalt müssen sie bezüglich ihrer konkreten Verfügbarkeit und ihrer inhaltlich-methodischen Ausgestaltung zumeist erst praktisch entwickelt werden. Auch das unterstreicht noch einmal die große Bedeutung und zwingende Notwendigkeit einer integrierten kommunalen Strategie für Schutz und Unterstützung von Frauen, Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt, die auch Hilfeangebote für die Täter in abgestimmten Konzepten umfassen sollte.

3. Die anderen Aufgaben und die Aufgaben des ASD des Jugendamtes

Wie oben (s. 2.1) ausgeführt, sind die so bezeichneten anderen Aufgaben grundsätzlich vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen. Sie haben eine größere Nähe zu hoheitlich-staatlichem Handeln als die Leistungen, weshalb die freien Träger an ihrer Ausführung nur bedingt und begrenzt beteiligt werden (§ 76 SGB VIII). Neben der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und den Aufgaben der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) bei den Hilfen zur Erziehung, gehören die meisten der anderen Aufgaben zum Kerngeschäft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes. Im Kontext dieser Arbeitshilfe sind dabei vor allem die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII), die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII) und Regelungen zu Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII).

Durch dieses Aufgabenfeld ist der ASD die wichtigste Organisationseinheit des Jugendamtes für die Kooperation mit dem Frauenhaus. Deshalb sollte es neben den notwendigen Kontakten zu einzelnen fallzuständigen Mitarbeiter/-innen des ASD auch eine solide Kooperationsebene mit dem ASD als Organisationseinheit geben und möglichst auch eine Kooperationsvereinbarung, in der zentrale Abläufe und Aufgaben festgehalten sind. Da für viele Mitarbeiter/-innen des ASD systemische Ausbildungen zum Grundrepertoire ihrer fachlichen Orientierung gehören, ist oftmals ein intensiver fachlicher Dialog erforderlich, um den Fachkräften die Spezifika häuslicher Gewalt deutlich zu machen.

4. Kooperationsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe

4.1 Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII)

Der Jugendhilfeausschuss ist – neben der Verwaltung des Jugendamtes – Teil des zweigliedrigen Jugendamtes.³ Als solcher ist er ein Unikat im deutschen Verwaltungsrecht. Ihm gehören zu 2/5 Frauen und Männer an, *„die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.“*

Die Verwaltung des Jugendamtes (also die Organisationseinheit, die im Alltag als „Das Jugendamt“ bezeichnet wird) ist an die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gebunden.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Drei Aufgaben sind ihm aber insbesondere zugeschrieben (§ 71 Abs. 2 SGB VIII):

- 1. Die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe**

Die Erörterung der Situation von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern und Frauen und die Frage der Zulänglichkeit und Abgestimmtheit der Hilfsangebote hierfür ist also durchaus ein sinnvolles Thema für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses. Eine solche Erörterung kann der Auftakt für eine intensiviertere Arbeit und Planung zum Thema sein, sie kann aber auch am Ende eines Arbeitsprozesses stehen, dessen Arbeitsergebnisse so verbindlich gemacht werden.

³ S. Der PARITÄTISCHE Gesamtverband: Jugendhilfeausschüsse – eine Paritätische Arbeitshilfe, Berlin 2012

2. Die Jugendhilfeplanung

Hierzu werden im nächsten Punkt genauere Erläuterungen gegeben. Wichtig ist es aber zu wissen, dass der Jugendhilfeausschuss für Themen- und Organisationsstruktur dieser Planung die grundlegende Beschlusskompetenz hat.

3. Die Förderung der freien Jugendhilfe

Hierbei ist aber zu beachten, dass das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses von dem Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mitteln begrenzt wird, sowie der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Die praktischen Möglichkeiten der Platzierung von Fachthemen auf der Agenda des Jugendhilfeausschusses hängen aber nicht nur von den bundesrechtlichen, landesrechtlichen

und kommunalrechtlichen Bestimmungen zu dessen Arbeit ab, sondern ganz erheblich auch von der jeweiligen Kommunikationskultur, die seine Arbeit prägt. Als Faustregel gilt, dass eine fachlich starke Jugendamtsleitung Interesse an einem diskussions- und entscheidungsfähigen, fachlich und organisatorisch starken Jugendhilfeausschuss hat, wohingegen eine fachlich schwache Jugendamtsleitung in der Regel Mittel und Wege findet, einen Jugendhilfeausschuss schwach zu machen und im Extrem auf Akklamationsfunktionen zu reduzieren.

4.2 Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII)

Die Kinder- und Jugendhilfe hat mit den Bestimmungen zur Jugendhilfeplanung in § 80 SGB VIII im Prinzip ein sehr tragfähiges, auf Partizipation angelegtes Planungsinstrument zur Verfügung. Leider gibt es – bei großen regionalen Unterschieden! – vielerorts große Umsetzungsdefizite. Oft wurden in den letzten Jahren Ressourcen für die Jugendhilfeplanung in Ressourcen für „Controlling“ umgewandelt mit dem Ergebnis, dass mancherorts kaum noch Planungsprozesse zu finden sind, die auch nur annähernd dem Konzept des Gesetzgebers entsprechen. Dort aber, wo es eine funktionierende und mit Ressourcen hinterlegte Jugendhilfeplanung gibt, ist diese eine wichtige Schaltstelle für den Aufbau und die Absicherung von Infrastruktur und Leistungsangeboten für die Betroffenen häuslicher Gewalt.

§ 80 Abs. 1 SGB VIII wendet sich zunächst an die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe**. Er verpflichtet sie zu drei Arbeitsaufgaben:

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Dies sind zunächst einmal die drei grundlegenden und zwingend vorgeschriebenen Aufgaben der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes.

In § 80 Abs. 2 SGB VIII werden dann inhaltliche Kriterien für diese Planung vorgegeben, die „insbesondere“ zu beachten sind. Die Angebote sollen so geplant werden, dass

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Da häusliche Gewalt eine gravierend gefährdende Lebenserfahrung darstellt, ist ihre Analyse und die Entwicklung der Infrastruktur für Hilfe und Unterstützung ein ausgesprochen wichtiger Gegenstand von Jugendhilfeplanung. Ob dies dann in engeren oder weiteren Kontexten von Gewalterfahrungen von Frauen und Kindern bearbeitet wird, muss vor Ort fachlich entschieden werden.

Absatz 3 fordert dann vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an seiner Planung in allen Phasen frühzeitig zu beteiligen. Versteht man Jugendhilfeplanung im Kontext einer „echten Demokratie“ – und davon sprach die Gesetzesbegründung zum Jugendwohlfahrtsgesetz von 1953 –, so kann man sagen, dass es die Aufgabe des öffentlichen Trägers – bzw. der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes – ist, alle für die Planungs- und Entscheidungsprozesse notwendigen

Wirklichkeitsebenen diskutierbar und entscheidbar zu machen. Das heißt, er muss Daten aufbereiten und Entscheidungsalternativen vorstellen, die Aussagekraft haben im Hinblick auf die Zielvorgaben des SGB VIII. Er muss zunächst einmal ein Konzept dafür entwickeln, wie aussagekräftige Daten gewonnen werden können.

Die Aufgabe der freien Träger ist es, den darauf **aufbauenden Diskussions- und Entscheidungsprozess** mitzutragen und mit zusätzlichen Wirklichkeitsaspekten anzureichern. Dabei ist es wichtig, dass der Gesetzgeber ausdrücklich fordert, dass die freien Träger frühzeitig und in allen Phasen zu beteiligen sind. Anders würde das Ganze auch kaum einen Sinn machen. Das heißt, dass das Jugendamt schon seine „Planung der Planung“ mit den Trägern abstimmen muss, die Kommunikations- und Kompetenzstruktur der Arbeitsgemeinschaften, die Formen der Einbindung des Jugendhilfeausschusses ebenso wie Fragen der Datenerhebung und -darstellung. Denn natürlich werden schon hier inhaltliche Weichen gestellt. Das gesamte Konzept von Jugendhilfeplanung des SGB VIII basiert auf der Idee einer

Rationalitätserweiterung durch eine maximale Erweiterung der Wirklichkeits- und Erfahrungsebenen. Dem öffentlichen Träger allein bleiben manche Wirklichkeitsebenen unzugänglich, die einbezogen werden müssen, wenn man das Gesamtziel der „Gestaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ ins Auge fasst. Deshalb sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einzubeziehen. Den Trägern als solchen bleiben wieder andere Ebenen unzugänglich, deshalb muss Jugendhilfeplanung auch die Kompetenz der Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern einbeziehen. Und auch den Fachkräften bleibt noch manches verborgen, deshalb sind auch die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten einzubeziehen. Diese Einbeziehung von Wirklichkeitsebenen und verschiedenen Erfahrungsformen ist nötig, um Jugendhilfeplanung rational auf die Zieldimensionen des SGB VIII hin auszurichten und nicht nur auf institutionelle Gegebenheiten und deren Fortschreibung. Das ist natürlich ein spannungsreicher Aushandlungsprozess, für dessen Gelingen die Rahmenverantwortung beim Jugendhilfeausschuss liegt.

Die Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist es dann, verbindliche Resultate wirksam in den politischen Raum einzubringen.

Zwar bezieht § 78 SGB VIII die Funktion der Arbeitsgemeinschaften nicht expliziter Form auf den Planungsprozess, aber dennoch ist der zentrale Stellenwert für eine Jugendhilfeplanung, die sich den skizzierten Anforderungen stellt, unabweisbar. Zu beteiligen sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Träger geförderter Maßnahmen. Allerdings können auch andere Organisationen an einer Arbeitsgruppe – durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses – beteiligt werden.⁴ Der Themenschnitt dieser Arbeitsgemeinschaften ist im Bundesrecht nicht vorgegeben. Es ist fachlich sinnvoll, eine Arbeitsgemeinschaft einzurichten, die sich dezidiert auch mit Fragen der Prävention und Intervention, der Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt befasst.

⁴ S. Münder, J. in Münder u.a. (2013), FK-SGB VIII, § 78 Rn. 6; Wiesner, R. in Wiesner (2011), SGB VIII, § 78 Rn. 3

4.4 Netzwerk Frühe Hilfen (§ 3 KKG)

Das Bundeskinderschutzgesetz von 2011 enthielt auch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). § 3 KKG schafft „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“. Sofern das Landesrecht nicht anderes bestimmt, sollen die Jugendämter *„im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungserbringer und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt (werden), sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und – entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen“* (§ 3 Abs.1 KKG).⁵ Der Kreis der zu beteiligenden Organisationen ist in § 3 Abs.2 KKG sehr weit gefasst, durch die Formulierung *„insbesondere“* aber nicht *abschließend bestimmt*. *Frauenhäuser sind als „Einrichtungen und Dienste...zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“* in

die Aufzählung einbezogen, ebenso wie *„Beratungsstellen für soziale Problemlagen“*.

Die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wird derzeit evaluiert. Im Rahmen dieser Evaluation werden dann wohl auch Daten zu den Umsetzungs- und Beteiligungsformen dieser kommunalen Netzwerke erhoben werden. Vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen ist ein *„Werkbuch Vernetzung“*⁶ erstellt worden, das über *„Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz“* informiert.

5 Vgl hierzu <http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/kommunale-netzwerke/>

6 http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Werkbuch_Vernetzung_4_Aufl_2011.pdf

4.5 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Trägern (§ 81 SGB VIII)

Schließlich gibt es in § 81 SGB VIII noch eine Norm zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, die aber keinerlei Form für diese Kooperation vorgibt. Durch das Bundeskinderschutzgesetz sind die Frauenhäuser durch „Nr. 6 Einrichtungen und

Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ nunmehr explizit in die Reihe dieser Organisationen aufgenommen worden, mit denen das Jugendamt („im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse“) zusammenarbeiten muss.

4.6 Ombudsstellen

Noch nicht ausdrücklich im SGB VIII verankert sind Ombudsstellen. Allerdings haben sie sich in den letzten Jahren praktisch und konzeptionell sehr stark entwickelt. Die erste Ombudsstelle, Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.,⁷ wurde 2002 gegründet; in den folgenden Jahren entstanden weitere Ombudsstellen und Initiativen mit dem Ziel, Betroffene in der Sicherstellung ihrer Rechte zu unterstützen. Anlass für diese Entwicklung waren und sind oft drastische Einsparungen in der Kinder- und Jugendhilfe, die dazu führen, dass es Personensorgeberechtigten (Anspruchsberechtigte bei Hilfen zur

Erziehung) und jungen Volljährigen mancherorts sehr schwer gemacht oder gar verwehrt wird, ihren Anspruch auf eine Erziehungshilfe zu realisieren. Die Stärkung und Sicherstellung der Anspruchsrechte der Leistungsadressat/-innen ist der Arbeitsschwerpunkt bei fast allen derzeit existierenden Ombudsstellen.

Die meisten Anfragen an Ombudsstellen werden bisher außergerichtlich in Kooperation mit dem Jugendamt erledigt. In Einzelfällen kann eine solche Ombudsstelle bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen durchaus hilfreich sein.

⁷ S. <http://brj-berlin.de/>

5. Fazit

Frauenhäuser und die Kinder- und Jugendhilfe sind Einrichtungen bzw. Institutionen mit eigenen Handlungslogiken. Entsprechend ihrer spezifischen Aufgabenfelder und Zielgruppen engagieren sie sich zum Wohle der von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder. Angesichts der anhaltend hohen Gewaltbetroffenheit von Frauen und Kindern und dem Wissen um die Folgen der Gewalterfahrungen für das gesunde Aufwachsen der Kinder, braucht es eine gute Zusammenarbeit zwischen Frauenhäusern und der Kinder- und Jugendhilfe. Wichtige Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sind das Wissen und der Respekt über die fachliche Arbeit des jeweils anderen.

In der Praxis haben sich unterschiedliche Grade und Formen der Zusammenarbeit entwickelt. Der Aufbau und die Pflege verbindlicher Formen von Kooperation sowie feste Ansprechpartner in Frauenhäusern und der Kinder- und Jugendhilfe haben sich dabei als sinnvoll und hilfreich erwiesen.

Im Zentrum der gemeinsamen Arbeit müssen das Wohlergehen und der Schutz des Kindes und seiner Mutter stehen. Während die Basis für die strukturelle Zusammenarbeit auf der Seite der Kinder- und Jugendhilfe der § 81 SGB VIII ist, sollte diese bei den Frauenhäusern in der Konzeption fachlich verankert und über Vereinbarungen verbindlich geregelt werden. Im Rahmen des Hilfe- und Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder ist die Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Institution, die mit ihrem breiten Leistungsspektrum stärker als bisher zum Wohle des Kindes und der von gewaltbetroffenen Frau genutzt werden kann und sollte.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
– Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht:
Dr. Ulrich Schneider

Autoren

Norbert Struck, Der Paritätische Gesamtverband
Marion von zur Gathen, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© Rawpixel – Fotolia.com

Februar 2015



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org